

Guido van den Berg

Mitglied im Rat der Stadt Bedburg
Kölner Straße 41, D-50181 Bedburg
Telefon.: +49 (0)2272-8383-22
Telefax: +49 (0) 2272-8383-21
e-Mail: guido.vandenberg@gmx.de
Postbank München
Kto.-Nr.: 574 115 809, BLZ: 700 100 80
www.guido-vandenberg.de

Guido van den Berg – Kölner Straße 41 – 50181 Bedburg

Herrn
Prof. Dr. Heribert Johlen
Kaygasse 5

50676 Köln

Bedburg, 13.10.2006

Fragen zu Ihrer rechtlichen Würdigung des Ratsbeschlusses vom 12.09.2006 mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2006 an den Bürgermeister der Stadt Bedburg

Sehr geehrter Herr Prof. Johlen,

mit Schreiben vom 12.10.2006 hat der Bürgermeister der Stadt Bedburg den Mitgliedern des Rates der Stadt eine offenbar von der Stadt beauftragte rechtliche Würdigung Ihres Hauses vom 02.10.2006 überlassen. Im letzten Satz Ihres Schriftsatzes erklären Sie: „Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Hierauf möchte ich gerne zurück kommen und unter der Maßgabe, dass weder für den Unterzeichner noch für den Steuerzahler der Stadt Bedburg hierdurch Kosten entstehen, bitte ich Sie höflichst um die Beantwortung folgender Fragen, um ihre Auslegungen nachvollziehen zu können.

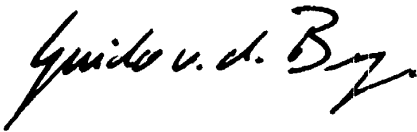
- 1.) Auf Seite 2 und 3 Ihrer Würdigung stellen Sie dar, dass die Kenntnis des Kaufpreises der Immobilie „in Ansehung des Inhaltes der Gesamtvorlage als vorhanden angenommen werden“ müsse. Umfasst diese Ansehung der Gesamtvorlage auch nicht-öffentliche Vorlagen-Bestandteile?
- 2.) Dürfen Ratsmitglieder in öffentlichen Sitzungsteilen ausdrücklich als nichtöffentlich deklarierte Daten zum Thema machen?
- 3.) Auf Seite 3 führen Sie aus, es sei „nach allem nicht zutreffend, wenn es in der Stellungnahme des Landrates (S. 3) heißt, es sei bei TOP 3 nur um eine Standortentscheidung gegangen.“ Vertreten Sie grundsätzlich die Auffassung, dass es sich bei der Entscheidung im Rat der Stadt Bedburg NICHT um eine Grundsatzentscheidung gehandelt hat sondern, um eine konkrete Einzelerwerbsentscheidung?

- 4.) Muss nach Ihrer Rechtsauslegung durch das Nichtzustandekommen der konkreten Kaufabwicklung durch die zwischenzeitliche Erklärung der Eigentümerin, dass sie die Immobilie nicht an die Stadt Bedburg veräußern wolle, nunmehr bei möglichen künftigen Kaufoptionen wiederum eine Standort-Grundsatzentscheidung oder eine konkrete Kaufentscheidung gefällt werden?
- 5.) Auf Seite 4 führen Sie für den öffentlichen Teil aus, es habe „niemand den Wunsch geäußert, über den Kaufpreis zu diskutieren.“ Hätte ein Ratsmitglied denn in diesem Sitzungsteil den Kaufpreis benennen oder diskutieren dürfen?
- 6.) Sie würdigen leider in diesem Zusammenhang nicht den Umstand, dass Ratsmitglieder im öffentlichen Teil nichtöffentliche Sachverhalte ansprechen wollten und ausdrücklich an dieser Stelle durch den Bürgermeister zurückgewiesen und auf den Nicht-Öffentlichen Teil verwiesen wurden. Wie ist gerade vor diesem Hintergrund der Empfängerhorizont der Ratsmitglieder bezüglich der Annahme auszulegen, dass Ihre Fragen wenigstens im Nicht-Öffentlichen Teil geklärt werden?
- 7.) Auf Seite 5 legen Sie dar, dass nach Ihrer Auffassung, nur im Falle eines Fremderwerbs (Variante 2) eine weitere Befassung – auch in nicht-öffentlichen Sitzungsteilen – möglich erschien, der Beschluss des Eigenerwerbs dies jedoch ausschließe. Halten Sie vor dieser ihrer Rechtsauslegung die von der Verwaltung vorgegebene Beratungsabfolge und die Sitzungsvorlage überhaupt für geeignet, die Klärung von nicht-öffentlichen Fragen herbeizuführen?
- 8.) Hätten es nicht Alternativen zu der von der Verwaltung vorgegebenen Beratungsabfolge und Sitzungsvorlage geben können, die eine Klärung der Fragen öffentlich wie nicht-öffentlich sowie eine darauf folgende Entscheidungsfindung ermöglicht hätte?
- 9.) Auf Seite 5 führen Sie aus, dass die Möglichkeit bestanden habe, nach § 6 Abs. 3, S. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bedburg, die Öffentlichkeit zur Klärung von Fragen auszuschließen. Hätte es an dieser Stelle nicht in der Kenntnis, dass Ratsmitglieder nicht-öffentliche Sachverhalte ansprechen wollten (und vom Bürgermeister hieran gehindert wurden) zu den Sorgfaltspflichten des Bürgermeisters gehört, hiervon Gebrauch zu machen, um eine Klärung aller gestellter Fragen und eine Herbeiführung rechtsgültiger Entscheidungen sicher zu stellen?
- 10.) Auf Seite 6 stellen Sie dar, wie noch in der Sitzung versucht wurde, die von der Verwaltung vorgegebene Verquickung von Standort- und Erwerbsform-Entscheidung zu lösen. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass zu diesem Sitzungszeitpunkt bereits ein Abstimmungsverfahren eingeleitet war und das mit Ablehnung des Vorschlag von Herrn Stadtverordneten Druch die Einflussmöglichkeiten zur Klärung von bislang ungeklärten nicht-öffentlichen Fragestellungen durch das Mittel des Geschäftsordnungsantrags zum Ausschluss der Öffentlichkeit stark minimiert möglicherweise auch eingeschränkt war?

- 11.) Sie stellen auf Seite 7 Ihrer Würdigung dar, dass es möglicherweise im vorliegenden Fall um keine Liegenschaftsangelegenheit der „üblichen Art“ handeln könne. Lässt der Umstand, dass die Geschäftsordnung der Stadt Bedburg nicht in „unübliche“ oder „übliche“ trennt und gleichsam den Bereich der Liegenschaften grundsätzlich dem nicht-öffentlichen Teil zuordnet nicht vielmehr den Schluss zu, dass zur Sicherstellung des von Ihnen ins Felde geführten „öffentlichen Wohls“ eine Ausweitung des nicht-öffentlichen Teils um einen öffentlichen Teil anstelle eines Ersatzes von Sitzungsteilen anzustreben gewesen wäre und festigt dies nicht die Grundannahme, dass hier der Regelfall, von dem die Ratsmitglieder ausgehen müssen, weiterhin der der Nichtöffentlichkeit ist?
- 12.) Auf Seite 8 Ihrer Würdigung stellen Sie dar, dass „wie der Bürgermeister auch jedes Ratsmitglied in der Thematisierung (Fragen, Ausführungen Sitzungsvorschläge) innerhalb des Tagesordnungspunktes frei“ sei. Dann stellen sie fälschlicherweise fest: „Diese Freiheit ist in vollem Umfange gewährt worden.“ Wieso übergehen Sie den Umstand, dass eine Fragenbeantwortung vom Bürgermeister im Öffentlichen Teil mit dem Hinweis, es seien nicht-öffentliche Sachverhalte, zurückgewiesen wurde.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich herzlich vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Guido van den Berg

Durchschrift: Mitglieder der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bedburg